



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 19.12.2017, Zahl 250-0/2017-0a, Hortordnung  
Gemäß der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes (K-KBG) LGBl. Nr  
13/2011 i.d.g.F., wird verordnet:

Die Verordnung der Gemeinde Globasnitz vom 21.12.2016, Zahl 250-0/2016, mit der die  
Hortordnung beschlossen wurde, wird wie folgt geändert:

### § 4

#### Beitrag der/des Erziehungsberechtigten

- 1) Für den Besuch des Hortes ist von den/dem Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
- 2) Der Beitrag ist monatlich im Vorhinein zu entrichten.
- 3) Im Falle des Austrittes oder Entlassung ist der Beitrag bis Monatsende zu entrichten.
- 4) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.
- 5) Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt € 109,70. Für das 2. Kind derselben Familie beträgt der Beitrag € 95,80
- 5) Der Beitrag ist mittels Bankeinzug jeden Monat im Vorhinein bis spätestens zum 15. des jeweiligen Monats zu entrichten. Die Bankeinzugsformulare sind bei der Hortleitung mit Angabe der Bankverbindung zu unterfertigen. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag ebenfalls bis zum 15. des jeweiligen Monats zu entrichten.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.9.2018 in Kraft.

Bürgermeister

Bernhard Sadovnik